

Gesetz vom 10. Juli 1969 . . . 1969, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL. 1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGB1.Nr. 200, in der Fassung der DPL.-Novelle 1967, LGB1.Nr. 287, und der DPL.-Novelle 1968, LGB1.Nr. 367, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 7 Abs. 3 dritter Satz sind nach dem Dienstzweig "Forst-aufsichtsdienst" (C, 19), folgende Worte aufzunehmen:
" 'Gehobener medizinisch-technischer Dienst' (B, 23),
"Medizinisch-technischer Fachdienst' (C, 24)."
2. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:
"Beamte, die ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen haben (Turnusdienst), erhalten eine in gleicher Weise wie die Dienstzulage für den Ruhegenuß anzurechnende Zulage (Turnusdienstzulage) in der Höhe von 6 v.H. ihres Gehaltes zu- züglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Ausgleichszu- lage und Teuerungszulage."
3. Im § 40 Abs. 2 letzter Satz haben die Worte "bzw. des Zuschlages zur Haushaltszulage" zu entfallen.

4. § 43 Abs. 5 hat zu lauten:

"Die Landesregierung kann einem besonders verdienten Beamten anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse oder den nächsthöheren Amtstitel seines Dienstzweiges zuerkennen."

5. § 44 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

"e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres

in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,

in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und

in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5

der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt oder wenn er in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingestuft ist oder die Gehaltsstufe 14 in der Verwendungsgruppe K_{L2V} oder die Gehaltsstufe 18 in der Verwendungsgruppe K_{L3} erreicht, 32 Werkzeuge;"

6. § 45 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

"e) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres

in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,

in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 und

in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4

der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt oder wenn er die Gehaltsstufe 14 in der Verwendungsgruppe K_{L2V} oder die Gehaltsstufe 18 in der Verwendungsgruppe K_{L3} erreicht, 39 Kalendertage."

7. Der Klammerausdruck im § 53 Abs. 3 hat zu lauten:

"§ 69 Abs. 2 bis 4".

8. Im § 53 Abs. 5 haben die Worte "samt allfälligem Zuschlag" zu entfallen.

9. § 53 Abs. 6 hat zu lauten:

"Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage, Ausgleichszulage, Haushaltszulage, Turnusdienstzulage und Teuerungszulage".

10. Im § 53 Abs. 7 haben die Worte "samt allfälliger Zuschläge hiezu" zu entfallen.

11. Im § 53 Abs. 9 haben die Worte "bzw. allfälliger Zuschläge hiezu" zu entfallen.

12. Im § 54 Abs. 3 zweiter Satz haben die Worte "bzw. der Zuschlag zur Haushaltszulage" zu entfallen.

13. Der Klammerausdruck im § 57 Abs. 1 nach dem Wort "Dienstalterszulage" hat zu lauten:

" § 69 Abs. 2 bis 4."

14. § 60 hat zu lauten:

"§ 60.

Studienbeihilfen.

(1) Gebührt dem Beamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 700,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Bezug des Beamten den Gehalt

der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, nicht übersteigt oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ oder K₅ befindet.

(2) Gebührt dem Beamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 700,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Gebührt dem Beamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.900,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Ein Kind, dem ein Versorgungsgenuß gebührt, und das eine andere als die Pflichtschule besucht, erhält eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.900,--.

(5) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, erhält der Beamte, dem ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind gebührt, oder das Kind selbst, wenn ihm ein Versorgungsgenuß gebührt, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.000,--.

(6) Bei sozialer Bedürftigkeit können die angeführten Beträge bis auf das Doppelte erhöht werden."

15. Im § 69 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

"Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens ein Jahr in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die Dienstalterszulage; hat er mindestens zwei Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die erhöhte Dienstalterszulage."

16. Im § 69 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

"Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens ein Jahr in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt

die Dienstalterszulage; hat er mindestens zwei Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm mit diesem Zeitpunkt die erhöhte Dienstalterszulage."

17. Im § 70 haben die Worte "bzw. zum Zuschlag zur Haushaltszulage" zu entfallen.
18. § 71 hat zu lauten:

"§ 71.

Haushaltszulage.

- (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.
- (2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat
- a) der verheiratete Beamte,
 - b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
 - c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.
- (3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich
- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn seinem Haushalt kein Kind angehört, für das ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
 - b) 150 S in allen übrigen Fällen.
- (4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt - soweit in den Abs. 5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:
- a) eheliche Kinder,
 - b) legitimierte Kinder,
 - c) Wahlkinder,
 - d) uneheliche Kinder,
 - e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören, und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, leistet oder

b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Absätzen 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist, und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Bei einem Beamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Beamten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(12) Ein Beamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört, ~~unter~~ - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hiebei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor. Dem Beamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (z.B. Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

(14) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(15) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268, angeführten

Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI.Nr.183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBI.Nr.152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI.Nr.27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBI.Nr.199, dem Bundesgesetz BGBI.Nr.98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz BGBI.Nr.174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBI.Nr.229/1951 übersteigt - die Mitzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBI.Nr.152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBI.Nr. 311/1960.

(16) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum als für einen Monat bezogen, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(17) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Bestellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(18) Der Grundbetrag der Haushaltszulage nach Abs. 3 oder der Steigerungsbetrag der Haushaltszulage nach Abs. 4 gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische Dienstverhältnis (§ 7) durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß."

19. § 75 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Mehrdienstleistungsentschädigung nach Abs. 1 ist, entsprechend der erbrachten Mehrdienstleistung, in Hundertsätzen des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Ausgleichszulage, Turnusdienstzulage und Teuerungszulage zu berechnen."

20. Dem § 80 Abs. 4 lit. c ist folgender Zusatz anzufügen:

"Soferne jedoch in diesem Zeitraum durch die Bestellung auf einen Leiterposten eine Personalzulage gemäß § 75 Abs. 5 zuerkannt oder ein bestimmter Dienstposten im Dienstpostenplan neu als Leiterposten bezeichnet wurde, sind allfällige sich aus der früheren Dienststellung ergebende monatliche Nebengebühren nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe der Personalzulage des nunmehrigen Dienstpostens überstiegen haben."

21. Im § 86 Abs. 7 zweiter Satz sind anstelle der Worte "Zuschlag zur" die Worte "Steigerungsbetrag der" zu setzen.

22. Im § 86 Abs. 7 dritter Satz ist anstelle des Wortes "Zuschlag" das Wort "Steigerungsbetrag" zu setzen.

23. Im § 87 Abs. 2 tritt im ersten und im letzten Satz jeweils anstelle des Ausdruckes "25. Lebensjahr" der Ausdruck "26. Lebensjahr".

24. Im § 87 Abs. 7 ist anstelle der Worte "der Haushaltszulage gemäß § 71 Abs.1 Z.3" der Wortlaut "des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gemäß § 71 Abs.4" zu setzen.

25. Im § 120 Abs. 1 Z. 1 ist die Zitierung "§ 80 Abs. 4" abzuändern in "§ 80 Abs. 7".

26. Im § 120 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die Bestimmungen des § 16 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und der Teil des letzten ruhegenüßfähigen Monatsbezuges gemäß § 80 Abs. 4 lit. a und b die Bemessungsgrundlage bildet."

Artikel II.

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 15 und 16 am 1. Jänner 1966,
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 6, 20, 25 und 26 am 1. Jänner 1969,
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 9, 14 und 19 am 1. Juli 1969.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. September 1969 in Kraft.